



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Aufhebung der Verordnung vom 03.04.2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen	2
Impressum	3

VERORDNUNG

GZ.: A7-001892/2016/0062

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 08.04.2020 betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 03.04.2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 03.04.2020, GZ.: A7-001892/2016/0061, kundgemacht im Amtsblatt Sonder-Nr. 09/2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 08.04.2020 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

